

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von vier Windkraftanlagen in Kirchlinteln Holtum (Geest) nach § 5 UVPG.

Die NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50, 30167 Hannover, hat die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in der Gemeinde Kirchlinteln beantragt (§ 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG). Das betrifft die städtebaurechtliche und die luftfahrtrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Gegenstand des Vorbescheidantrages sind 4 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP 3 mit 4,2 MW Nennleistung, 160 m Nabhöhe, 138 m Rotordurchmesser und 229 m Gesamthöhe. Standorte der Anlagen sind Grundstücke im Außenbereich an der Heidkrugstraße im Ortsteil Holtum (Geest) der Gemeinde Kirchlinteln.

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 und Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht entstehen können. Nach der Prüfung in der ersten Stufe liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vor (§ 7 Abs. 2 UVPG). Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben im Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids besteht daher nicht. Die Beurteilung berücksichtigt, dass die beantragten Anlagen an den Standorten keine Windfarm mit den bestehenden vier Windkraftanlagen südwestlich von Holtum (Geest) bilden, da sich deren Einwirkungsbereich zwar überschneidet, jedoch die Anlagen nicht in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Für ein eventuell anschließendes Genehmigungsverfahren wird eine erneute Vorprüfung der UVP-Pflicht notwendig. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Verden (Aller), 16. Dezember 2020
LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Az.: 63-2173-2020
Im Auftrage:
gez. Heemsoth